

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1869  
der Abgeordneten Kathleen Muxel (AfD-Fraktion)  
Drucksache 7/5089

### Trinkwasserversorgungsplan für das Land Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerin: Die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser ist grundsätzlich eine kommunale Aufgabe. Deren Erfüllung können die Gemeinden bspw. an Zweckverbände (z. B. Trinkwasserverband Strausberg-Erkner) delegieren. Zur Aufgabenerfüllung solcher Zweckverbände zählen u. a. die Beantragung der notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Förderung von Wasser zur Trinkwasserversorgung sowie die Planung von Maßnahmen, die erforderlich sind, um die vom Land genehmigte Fördermenge einerseits und die von den Verbrauchern geforderten Gebrauchsmengen andererseits möglichst in Übereinstimmung zu bringen. Als ein wichtiger Ansatz zur Erfüllung dieser Aufgabe wird von führenden Akteuren die Erstellung eines Trinkwasserversorgungsplans auf Landesebene auf der Grundlage eines verlässlichen Dargebotskatasters gesehen.<sup>1</sup>

1. Gab es in der Vergangenheit oder gibt es aktuell einen Trinkwasserversorgungsplan für das Land Brandenburg?
  - a) Wenn ja: Wann und auf welcher Grundlage wurde dieser Plan erstellt und welche Akteure und überregionalen Verbundsysteme wurden dabei einbezogen?
  - b) Wenn nein: Warum wurde bislang keine Notwendigkeit zur Erarbeitung eines Trinkwasserversorgungsplans auf Landesebene gesehen?
  - c) Wenn nein: Beabsichtigt die Landesregierung, einen Trinkwasserversorgungsplan für das Land Brandenburg zukünftig zu erstellen, welche Akteure sollen dabei ggf. einbezogen werden und wann wäre ggf. mit der Fertigstellung dieses Plans zu rechnen?

Zu den Fragen 1a) bis 1c): Gemäß § 63 des Brandenburgischen Wassergesetzes stellt das Landesamt für Umwelt in seiner Funktion als Wasserwirtschaftsamt des Landes Brandenburg einen Wasserversorgungsplan auf. Bisher wurden zwei Wasserversorgungspläne vorgelegt. Der erste Wasserversorgungsplan für Brandenburg wurde im Jahr 1996 veröffentlicht. Im Jahr 2009 wurde der „Wasserversorgungsplan 2009“ aufgestellt.

---

<sup>1</sup> Vgl. „Vorschläge für Maßnahmen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner“, in: [https://www.w-s-e.de/fileadmin/user\\_upload/03\\_service/05\\_formulare\\_und\\_downloads/04\\_Wissenswertes/s21\\_20191122\\_vorschlaege-massnahmenwse.pdf](https://www.w-s-e.de/fileadmin/user_upload/03_service/05_formulare_und_downloads/04_Wissenswertes/s21_20191122_vorschlaege-massnahmenwse.pdf), abgerufen am 16.02.2022.

Er kann im Internet unter <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/wasserversorgungsplan2009.pdf> eingesehen werden. Vor seiner Veröffentlichung wurden Landkreistag, Städte- und Gemeindebund, Wasserverbandstag, die wasserwirtschaftlichen Fachverbände DWA, DVGW, BDEW sowie die Senatsumweltverwaltung Berlin um Stellungnahme gebeten. Die in den Stellungnahmen gegebenen Hinweise wurden geprüft und - soweit möglich - berücksichtigt.

Die Landesregierung beabsichtigt künftig, die Wasserversorgungsplanung in den umfassenden Ansatz zum Umgang mit dem Klimawandel im Politikfeld Wasser einzubetten. In diesem Rahmen wird im März 2022 das Dokument „Wasserversorgungsplanung Brandenburg: Sachlicher Teilabschnitt mengenmäßige Grundwasserbewirtschaftung“ veröffentlicht.

2. Welche Rolle könnte ein landesweit aufgestellter Trinkwasserversorgungsplan nach Einschätzung der Landesregierung bei der Beseitigung von Altlasten wie bspw. der „Phenolblase von Erkner“ spielen?

Zu Frage 2: Die Abwehr von Gefahren, die von Altlasten ausgehen, ist im Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) geregelt. Liegt eine Gefahrenlage vor, liegt die Anordnung von Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen gegen den Störer (insbesondere den Verursacher des Schadens oder den Grundstückseigentümer) im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde (Landkreise/kreisfreie Städte als untere Bodenschutzbehörden). Bei der Ausübung des Ermessens ist die aktuelle und künftige Nutzung des Grundwassers als Trinkwasser zu berücksichtigen. Für die Beseitigung von Altlasten ist ein landesweit aufgestellter Wasserversorgungsplan nicht erforderlich und könnte auf einer Maßstabsebene, die das gesamte Land im Fokus hätte, keine spezifischen Angaben zu einzelnen Altlasten enthalten.

3. Welche Rolle könnte ein landesweit aufgestellter Trinkwasserversorgungsplan nach Einschätzung der Landesregierung bezüglich Haftungsfragen spielen, bspw. im Zusammenhang mit Einschränkungen der Trinkwassernutzung wegen einer drohenden Kontaminierung des Grundwassers durch Altlasten?

Zu Frage 3: Grundwasserkontaminationen, die - entsprechend der Fragestellung - zu Schäden im Zusammenhang mit der Trinkwassernutzung führen, können grundsätzlich auch Schadenersatzansprüche zur Folge haben. Nach Einschätzung der Landesregierung spielt der Wasserversorgungsplan in diesem Zusammenhang keine Rolle.